

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 16.06.2021

Tagesordnungspunkt	9.
Beschluss-Nr.	161-2021-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Finanzausschuss	18.05.2021	7.	5	4	X			

	Anwesende				Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
	Sitzungs-termin	TOP	Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	26.05.2021	6.	6	5	5			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die Satzung der Stadt Wittstock/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	18	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren _____ Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	18	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2)
- § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
- §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:	

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 161-2021-SVV

Mit der letzten Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) im Jahre 2017 wurde bereits eine Neuregelung des § 80 BbgWG beschlossen, welche ab dem Jahr 2021 anzuwenden ist.

Der § 80 (1) BbgWG lautet wie folgt:

„(1) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Absatz 1 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes erlangen.

Für den Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit und für die Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ sind jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren vorzusehen. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten sollen die Eigentümer oder Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 herangezogen werden.“

Durch die Neuregelung des § 80 (1) BbgWG muss die Satzung der Stadt Wittstock/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser – und Bodenverbandes "Dosse–Jäglitz" neu gefasst werden.

Ausschlaggebende Änderungen sind u.a.:

- der Maßstab für die Umlage
 - o § 4 - Umlagemaßstab
Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.
- der Umlagesatz
 - o § 5 - Umlagesatz
Die Jahresumlage wird je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche multipliziert mit den Beitragsbemessungsfaktoren je Vorteilsgebietstyp wie folgt ermittelt:

Vorteilsgebietstyp	Beitragssatz	Beitrags- bemessungs- faktoren	Jahresumlage
1 - Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,001068 €/m ²	2	0,002136 €/m ²
2 - Landwirtschaftsflächen	0,001068 €/m ²	1	0,001068 €/m ²
3 - Waldflächen	0,001068 €/m ²	0,5	0,000534 €/m ²

In der neuen Satzung wurde auch der § 6 – Ausnahmeregelung neu aufgenommen. Dieser regelt, dass Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz bei der Umlage unter einem Betrag von 3,00 € liegen, von der Umlage befreit sind.

Durch die umfassenden Neuheiten wird keine Änderungssatzung als Beschlussvorlage eingebracht, sondern eine Neufassung der Satzung.